Bundesverband Druck+Medien DEUTSCHLAND

EUDR – Vorschläge zur Entlastung der nachgelagerten Lieferkette reichen nicht aus

Statement des BVDM zur Revision der EU-Entwaldungsverordnung

Mai 2026

Im Rahmen der Bemühungen zur weiteren Vereinfachung und Entbürokratisierung der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) sind aus Sicht des BVDM weitere Vereinfachungen und Klarstellungen, insbesondere für die nachgelagerte Lieferkette notwendig. Das durch die EU-Kommission am 4. Mai vorgelegte Paket reicht nicht aus.

Der Bundesverband Druck und Medien e.V. (BVDM) begrüßt das Ziel der EU-Kommission, im Rahmen der Revision der EUDR Potential für weitere Entlastungen der Unternehmen zu ermitteln. Der neue Ansatz der geänderten EUDR, die Sorgfaltspflichten auf den Erstinverkehrbringer zu konzentrieren, ist richtig. Druckereien, die ihr Papier innerhalb der EU einkaufen, müssen sich darauf verlassen können, dass die Sorgfaltspflichten durch den Lieferanten eingehalten worden sind. Die angestrebte Entlastung der nachgelagerten Lieferkette muss aber auch konsequent umgesetzt und durchgehalten werden.

Die vollständige Herausnahme von Druckerzeugnissen gemäß HS-Code 49 wie Zeitungen, Bücher, Kataloge und Werbedrucke bestätigt, dass in der EU hergestellte Druckprodukte keine Treiber von Entwaldung oder Waldschädigung sind. Damit wird das große Engagement der Wertschöpfungskette für eine nachhaltige und umweltgerechte Druckproduktion wertgeschätzt. Daran anknüpfend müssen die Regelungen für Druckerzeugnisse (des HS-Codes 48), die nicht von der Ausnahmeregel erfasst werden, noch weiter vereinfacht werden.

Aus Sicht des BVDM bleibt das von der EU-Kommission am 4. Mai 2026 vorgestellte Paket deutlich hinter dem Ziel einer konsequenten Vereinfachung zurück und beseitigt die in der Praxis weiterhin bestehende Rechtsunsicherheit nur teilweise. Anstelle von immer neuen und umfangreicheren FAQs und Leitlinien muss der Text der EUDR selbst noch einmal angepasst werden, um die angestrebte Entlastung der nachgelagerten Lieferkette rechtsverbindlich umzusetzen.

Folgende Klarstellungen und Vereinfachungen sind daher aus unserer Sicht erforderlich:

1. Delegierter Rechtsakt zum Anwendungsbereich - Klarstellungsbedarf

Der BVDM begrüßt, dass im Zuge der EUDR-Revision der bereits vor einem Jahr angekündigte delegierte Rechtsakt zum Anwendungsbereich der EUDR, der unter anderem auch eine Klarstellung zur bisher in den FAQ formulierten Ausnahme für Verpackungen und Etiketten enthält, endlich verabschiedet werden soll.

Hersteller von Verpackungen und Etiketten benötigen klare Vorgaben dazu, welche Pflichten sie selbst und welche ihre Kunden bei der Verwendung dieser Materialien im Rahmen der EUDR-Konformität erfüllen müssen.

Änderungsbedarf besteht jedoch bezüglich der in den Anhang I aufgenommenen Regelung zu „Marketing and information materials".

Die Aussage im delegierten Rechtsakt unter Ziffer 13, dass **Werbe- und Informationsmaterialien wie Bedienungsanleitungen, Flyer und Kataloge** unter die EUDR fallen, ist nicht korrekt und basiert offenbar auf der Rechtslage vor der Änderung des Anhangs der EUDR im Dezember 2025. In diesem Zuge wurden Druckprodukte gem. HS-Code 49 aus der EUDR ausgenommen. Die erwähnten Werbe- und Informationsmaterialien gehören zu den Produkten gemäß HS-Code 49 und sind damit per se nicht (mehr) von der EUDR erfasst.

Dadurch, dass die Ausnahme in den Anhang unter dem Punkt

"ex 48 Paper and Paperboard: Articles of paper pulp, of paper or of paperboard"

aufgenommen wird, wird der unzutreffende Eindruck erweckt, dass Werbe- und Informationsmaterial grundsätzlich dem HS-Code 48 zuzuordnen ist.

Um Missverständnisse zu vermeiden, muss der diesbezügliche **Text im delegierten Rechtsakt unter Ziffer 13** folgendermaßen geändert werden:

"Marketing and information materials ~~such as user manuals, leaflets, catalogues,~~ and labels, that fall under the HS-Code 48, placed on the Union market or exported as products on their own, generally fall within the scope of Regulation (EU) 2023/1115. This does not apply to marketing and information materials such as user manuals, leaflets and catalogues classified under HS-Code 49, which are not covered by the Regulation. However, it should be made clear that marketing and information materials classified under HS-Code 48 accompanying another product or supplied for marketing or information purposes free of charge do not fall within the scope of that Regulation."

2. Artikel 5 – Konsequente Entlastung nachgelagerter Unternehmen

a) Pflicht zur Registrierung in TRACES und Dokumentationspflichten streichen

Die in Artikel 5 Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Pflichten zur Registrierung in TRACES für nicht-KMU Marktteilnehmer und Händler sowie die Pflichten zur Sammlung von Informationen zu den relevanten Erzeugnissen dienen offenbar dazu, den Umsetzungsbehörden Informationen über die Zusammensetzung der EU-Lieferketten zu verschaffen.

Aus welchem Grund diese Lieferketten gegenüber den zuständigen Behörden transparent gemacht werden sollen, ist nicht ersichtlich, da die nachgelagerte Lieferkette ausdrücklich von der Überprüfung, ob in der vorgelagerten Lieferkette Sorgfaltspflichten eingehalten wurden, ausgenommen werden soll. Dies wird auch in den vorgelegten FAQ-Dokumenten bestätigt.

Da sich die Sorgfaltspflichten richtigerweise auf den Beginn der Lieferketten konzentrieren sollen, sind die Kontrolltätigkeiten der Behörden ebenfalls auf die Erstinverkehrbringer zu beschränken. Auf diese Weise kann das Inverkehrbringen nicht EUDR-konformer Produkte auf den EU-Markt am Effektivsten gestoppt werden. Bürokratische Dokumentationen in der nachgelagerten Lieferkette sind hierzu nicht nötig.

Die in Artikel 5 Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Pflichten sind im Sinne eines konsequenten Bürokratieabbaus zu streichen.

b) Keine Pflicht zur Weitergabe und Speicherung von Referenznummern

Der Sinn und Zweck der Weitergabe von Referenznummern des Erstinverkehrbringers an das jeweils erste nachgelagerte Unternehmen und die dortige Pflicht, diese Referenznummern zu speichern, erschließt sich für uns ebenfalls nicht.

Diese Datenweitergabe verbessert die Durchsetzung der Ziele der EUDR nicht, sondern führt nur zu einem unnötigen Bürokratieaufwand bei Erstinverkehrbringern wie nachgelagerten Unternehmen.

Je nach Produkt kann es sich um eine große Anzahl von Referenznummern handeln, die weitergegeben und gespeichert werden müssen. Insbesondere bei Papierlieferungen können auf Grund von Vermischungen in der Lieferkette viele Referenznummern zusammenkommen.

Im Sinne einer echten Entlastung der nachgelagerten Lieferkette sollte diese unnötige bürokratische Pflicht zur Weitergabe und Speicherung von Referenznummern gestrichen werden.

c) Keine Nachforschungspflicht für die nachgelagerte Lieferkette

Sofern es nicht zu einer Streichung der Pflicht zur Weitergabe und Speicherung der Referenznummern kommt, muss zumindest in den FAQ unter 3.4 gestrichen werden, dass nachgelagerte Unternehmen aktiv bei ihren Lieferanten nachfragen müssen, wenn die Vermutung besteht, dass es sich um einen Erstinverkehrbringer handelt.

Die Verpflichtung der nachgelagerten Unternehmen muss sich darauf beschränken, Referenznummern zu speichern, wenn diese bereitgestellt werden.

Wenn eine Druckerei als nachgelagerter Marktteilnehmer keine Referenznummer von seinem Lieferanten erhalten hat, muss er davon ausgehen können, dass sein Lieferant kein Erstinverkehrbringer ist.

Wenn ein Lieferant Erstinverkehrbringer ist und dennoch keine Referenznummer an den nachgelagerten Marktteilnehmer übermittelt, dürfen fehlende Referenznummern bei Unternehmen der nachgelagerten Lieferkette nicht zu Sanktionen führen. Daher muss insbesondere aus den FAQ unter 3.4 a) die Aussage gestrichen werden, dass der nachgelagerte Marktteilnehmer in diesem Fall die betroffenen Produkte nicht in Verkehr bringen soll. Diese Aussage findet in der EUDR keine Grundlage.

d) Keine Wiedereinführung der Sorgfaltspflicht für nachgelagerte Marktteilnehmer durch die Hintertür durch Art. 5 Abs. 5 und 6

Die nachgelagerte Sorgfaltspflicht bei Verdacht auf Nichtkonformität von Produkten nach Art. 5 Abs. 5 und 6 widerspricht der angestrebten Konzentration der Pflichten auf den Anfang der Lieferkette.

Zudem ist diese Regelung aus Sicht des BVDM nicht umsetzbar. Es ist nicht ersichtlich, wie nachgelagerte Unternehmen eine Überprüfung in der vorgelagerten Lieferkette durchführen sollen, wenn keine Informationen zur Herkunft der Produkte entlang der Lieferkette weitergegeben werden.

Ohne eine Streichung besteht die Gefahr, dass größere Unternehmen in der nachgelagerten Lieferkette im Rahmen eines überschießenden „Risikomanagements" – ähnlich wie bei der Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes – doch wieder detaillierte Informationen im Rahmen von Fragebögen und Lieferantenportalen auch von ihren KMU-Lieferanten anfordern, um sich für mögliche nachträgliche Sorgfaltsprüfungen – und mögliche Verbote, ihre Produkte in Verkehr zu bringen - abzusichern. Dies würde alle erreichten Vereinfachungen für nachgelagerte Unternehmen zunichtemachen.

Die Ausführungen der EU-Kommission in dem neuen FAQ-Dokument sind nicht dazu geeignet, diese Bedenken auszuräumen. Zwar wird auch dort noch einmal betont, dass keine Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen entlang der Lieferkette bestehe. Gleichzeitig führt die EU-Kommission aber auch aus, dass es Unternehmen der nachgelagerten Lieferkette möglich sei, „freiwillig" weitere Informationen von ihren Lieferanten anzufordern. Dass gerade kleinere Unternehmen in der nachgelagerten Lieferkette sich gegen umfassende Auskunftsersuche von größeren und deutlich marktstärkeren Unternehmen wehren können, ist aus Sicht des BVDM zu bezweifeln.

Um die beschlossenen Vereinfachungen nicht zu untergraben, muss die Sorgfaltspflicht konsequent beim Erstinverkehrbringer bleiben. Daher müssen die Sorgfaltspflichten für nachgelagerte Unternehmen gestrichen und die FAQs dahingehend korrigiert werden.

Wenn die nachgelagerte Sorgfaltspflicht nicht gestrichen wird, muss zumindest in den FAQ klargestellt werden, dass sich die **Nachforschungspflicht auf bei den Lieferanten vorhandene Informationen beschränkt**. Insofern ist in die FAQ die Regelung aufzunehmen, dass **nur die ersten Unternehmen der nachgelagerten Lieferkette** zu solchen Nachforschungen bei ihren Lieferanten verpflichtet sind, da sie von ihren jeweiligen Lieferanten Referenznummern erhalten haben, zu denen sie Verifikationsnummern der Sorgfaltserklärungen erfragen können. In der weiteren Lieferkette muss eine Weitergabe von Referenznummern (und Verifikationsnummern) klar ausgeschlossen werden, da, wie in den FAQ ausdrücklich festgehalten, eine Verknüpfung der Referenznummern beim ersten nachgelagerten Marktteilnehmer/Händler **nur mit den eingehenden, nicht aber mit den ausgehenden Warenströmen** vorgesehen ist.

Ferner ist klarzustellen, dass die in den FAQ als Alternative vorgesehene Information an die Behörde, sofern keine Informationen verfügbar sind, ausreichend ist und dass die Unternehmen ihre Produkte nach entsprechender Information an die Behörde in Verkehr bringen dürfen, ohne das – gegebenenfalls erst nach sehr langer Zeit vorliegende – Ergebnis der behördlichen Prüfung abzuwarten.

Zudem ist zu ergänzen, dass jedenfalls bei Vorliegen **branchenüblicher Zertifizierungen** (wie etwa PEFC, FSC) vermutet wird, dass die Sorgfaltspflicht eingehalten wurde und keine weiteren Nachforschungen erforderlich sind.

3. Korrekturmaßnahmen und Sanktionen auf angemessenes Maß beschränken

Artikel 24 ist in seiner aktuellen Form unklar und zu weitreichend in seinen rechtlichen Konsequenzen: Nach seinem Wortlaut müssen „Korrekturmaßnahmen" ergriffen werden, wenn ein Unternehmen gegen die EUDR verstoßen hat **ODER** wenn ein relevantes Produkt, das auf den Markt gebracht wurde, nicht konform ist.

Diese Formulierung erweckt den Anschein, dass Unternehmen (z. B. kleine nachgelagerte Marktteilnehmer), die ihre Pflichten nach der EUDR überhaupt nicht verletzt haben, dennoch verpflichtet werden könnten, äußerst weitreichende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, wenn das Produkt nicht EUDR-konform ist.

Dies könnte nach Art. 24 sogar beinhalten, dass das betreffende Produkt nicht auf den Markt gebracht bzw. zurückgerufen und für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke gespendet oder entsorgt werden muss. Das ist völlig unverhältnismäßig. Von Produkten wie Druckerzeugnissen gehen keinerlei Gefahren für Verbraucher aus, die derart einschneidende Sanktionen rechtfertigen würden. Eine Neuproduktion würde zudem nicht zur Herstellung der Konformität beitragen, sondern lediglich zusätzliche Ressourcen verbrauchen.

a) Beschränkung von Korrekturmaßnahmen und Sanktionen auf eigene Pflichtverstöße

Nach der neu gefassten EUDR sind nur Erstinverkehrbringer verpflichtet, vor dem Inverkehrbringen eine Sorgfaltsprüfung durchzuführen. Die EU-Kommission hat ausdrücklich klargestellt, dass nachgelagerte Unternehmen nicht mehr verpflichtet sind, zu prüfen, ob in der vorgelagerten Lieferkette Sorgfaltspflichten erfüllt wurden. Die nachgelagerte Lieferkette soll ausdrücklich keine Verantwortung mehr für die Produktkonformität tragen.

Dem muss die EUDR auch im Rahmen von Sanktionen und Korrekturmaßnahmen Rechnung tragen. Insofern ist klarzustellen, dass Sanktionen und Korrekturmaßnahmen nur bei eigenen Pflichtverstößen in Frage kommen.

Die Pflichten der nachgelagerten Lieferkette beschränken sich nunmehr auf die Sammlung und Aufbewahrung von Informationen. Sanktionen oder Korrekturmaßnahmen können daher nur an diese Pflichten anknüpfen. Für Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht in der vorgelagerten Lieferkette sind sie nicht verantwortlich zu machen.

b) Vernichtung von Produkten generell ausschließen

Darüber hinaus ergibt es grundsätzlich keinen Sinn, Druckerzeugnisse, Papier oder andere Produkte, die für Kunden keine Gefahr darstellen, vom Markt zu nehmen und sie zu vernichten - nur weil sie möglicherweise Fasern enthalten, die nicht vollständig den EUDR-Vorgaben entsprechen.

Aufgrund unvermeidbarer Vermischungen in globalen Lieferketten könnte bereits ein geringfügiger Verstoß in einem Ursprungsland dazu führen, dass ganze Papierlieferungen oder sogar die gesamten Produktionen von Druckereien als nicht konform eingestuft werden, obwohl die Druckereien selbst ihre Pflichten erfüllt haben. In einem solchen Fall wäre es unverhältnismäßig, das gesamte Papier oder sämtliche daraus hergestellten Verpackungen zu vernichten. Auch aus ökologischer Perspektive wäre ein solches Vorgehen nicht vertretbar, da die Produkte anschließend erneut produziert werden müssten.

c) Keine Pflicht zu Rückruf oder Rücknahme in der nachgelagerten Lieferkette

Bereits produzierte und ausgelieferte Waren verpflichtend zurückzunehmen oder zurückzurufen, erfordert eine sehr kostspielige Nachverfolgung und Dokumentation in der nachgelagerten Lieferkette. Dies widerspricht eklatant der angestrebten Bürokratieverringerung bei der nachgelagerten Lieferkette. Rückrufe oder Rücknahmen für nachgelagerte Akteure müssen aus der EUDR gestrichen werden.

d) Finanzielle Sanktionen statt sinnloser Produktvernichtung

Wenn ein Unternehmen in vorwerfbarer Weise gegen eine Verpflichtung nach der EUDR verstoßen hat, sind Sanktionen wie Geldstrafen ausreichend. Es ist nicht erforderlich, ein solches Produkt darüber hinaus vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Sind die Bäume einmal gefällt, ändert das Wegwerfen von Papier oder bereits gedruckten Etiketten nichts mehr an der Ausganssituation – die Bäume bleiben gefällt.

Korrekturmaßnahmen und Sanktionen, die auf eine Vernichtung von Produkten hinauslaufen, die keine Gefahr für Verbraucher darstellen, sollten komplett durch finanzielle Sanktionen ersetzt werden.

4. Zuverlässigkeit und Benutzerfreundlichkeit des EU-Informationssystem TRACES verbessern

Das EU-Informationssystem muss zuverlässig rund um die Uhr funktionieren. Es müssen ferner klare Regelungen für den Fall geschaffen werden, dass das System einmal nicht funktioniert und keine Ausgabe von Referenznummern möglich ist, etwa in Form einer Notfall-Standard-Referenznummer.

Zudem muss das System deutlich benutzerfreundlicher werden. Aktuell ist schon der Anmeldeprozess sehr kompliziert und fehleranfällig, die Gestaltung ist sehr unübersichtlich, Texte und Buttons sind nur teilweise auf Deutsch übersetzt. Dies erschwert die Bedienung unnötig. Zudem werden teilweise verschiedene Begrifflichkeiten für dieselben Vorgänge verwendet, sodass eine Zuordnung innerhalb des Systems für die Nutzer zu vielen Rückfragen führt. Dieser Missstand muss dringend behoben werden. Generell muss das System rechtzeitig vor Geltungsbeginn (mindesten ein halbes Jahr vorher) fertig gestellt sein, damit Schnittstellen auf Seite der Anwender vorbereitet bzw. angepasst werden können.

5. Anwendungsbereich: Klärung von Zuordnungsfragen (HS-Codes)

Außerhalb von Zollverfahren, bei Geschäften innerhalb der EU, erfolgt keine standardmäßige Zuordnung aller Produkte zu bestimmten HS-Codes. Insofern stellt sich die Frage, wer für die Zuordnung des korrekten HS-Codes eines Produkts verantwortlich ist – der Kunde, der eine Druckvorlage liefert oder die Druckerei, die das Produkt gemäß Vorlage druckt – und wann dieser festgelegt werden muss.

Bei einigen Druckerzeugnissen kann die Zuordnung und Abgrenzung zu den HS-Codes im Kapitel 48 (= von der EUDR erfasst) oder 49 (= nicht von der EUDR erfasst) nicht eindeutig bzw. schwierig sein.

Beispiel: Bei Notizbüchern mit integriertem Kalendarium besteht das Problem darin, dass solche Produkte sowohl Merkmale von Papierwaren zum Beschreiben als auch von inhaltlich geprägten Druckerzeugnissen aufweisen. Während Notizbücher grundsätzlich Kapitel 48 zuzuordnen sind, fallen Kalender unter Kapitel 49.

Die Abgrenzung, ob der gedruckte Kalenderteil den Wesenscharakter des Produkts bestimmt oder lediglich eine untergeordnete Zusatzfunktion darstellt, ist in der Praxis schwierig, da sie von Gestaltung, Umfang des Kalendariums und der vorgesehenen Nutzung abhängt und zu abweichenden Bewertungen durch Wirtschaftsbeteiligte und Behörden führen kann.

Hier benötigen die Unternehmen klare Handlungsempfehlungen, wie mit solchen Zweifelsfällen umzugehen ist und wer für die korrekte Zuordnung verantwortlich ist. Versehentliche Falschzuordnungen in schwierigen Abgrenzungsfällen dürfen nicht zu Sanktionen führen.

Der BVDM unterstützt die Ziele der EUDR uneingeschränkt und setzt sich für eine ausgewogene, faire und praktikable Umsetzung ein. In diesem Sinne stehen wir für einen weiterführenden Dialog jederzeit zur Verfügung.

Bundesverband Druck und Medien e. V.
Berlin, Mai 2026

Über den BVDM
Der Bundesverband Druck und Medien e. V. (BVDM) ist der Spitzenverband der deutschen Druck- und Medienwirtschaft. Als Arbeitgeberverband, politischer Wirtschaftsverband und technischer Fachverband vertritt er die Positionen und Ziele der Branche gegenüber Politik, Verwaltung, Gewerkschaften und der Zulieferindustrie. Getragen wird der BVDM von acht regionalen Verbänden. International ist er über seine Mitgliedschaft bei Intergraf und FESPA organisiert. Zur Druckindustrie gehören aktuell rund 6.300 überwiegend kleine und mittelständische Betriebe mit mehr als 99.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Lobbyregister des Deutschen Bundestages: R004690
EU-Transparenz-Register: REG-Nummer: 239421352786-10